

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKostS) in der seit 1. Januar 2010 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKostS) vom 9. Februar 2004, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 27. Februar 2004,
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 4. Dezember 2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 11. Dezember 2009.

**Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten  
(Verwaltungskostensatzung - VwKostS)**

*(Präambel)*

**§ 1  
Kostenpflicht**

- (1) Die Große Kreisstadt Freital erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Amtshandlungen, die Eigenbetriebe der Großen Kreisstadt Freital vornehmen.

**§ 2  
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
  1. wer Amtshandlungen veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch das Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, richten sich die Verwaltungsgebühren nach den im Kostenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Amtshandlungen. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von mindestens 5 EUR und höchstens 25.000 EUR erhoben, bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden.

- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.
- (3) Bestimmt sich der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich nach dem Wert des Gegenstandes einer Amtshandlung, können für diese Amtshandlungen Wertgebühren vorgesehen werden. Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist jener zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### **§ 4 Entstehung der Kosten**

- (1) Die Kosten entstehen:
  1. mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung,
  2. in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung,
  3. mit der Rücknahme oder Erledigung eines Antrags oder Rechtsbehelfs.
- (2) Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (3) Für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder mit Sondernutzungen stehen und für die Be- bzw. Sondernutzungsgebühren erhoben werden, sind die Verwaltungskosten mit der Erhebung von Be- bzw. Sondernutzungsgebühren abgegolten. Davon unberührt bleiben Regelungen zu speziellen Verwaltungskosten, die bereits in anderen Satzungen oder Verordnungen der Großen Kreisstadt Freital getroffen wurden bzw. werden.

#### **§ 5 Fälligkeit der Kosten**

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, sofern nicht durch die Große Kreisstadt Freital ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

#### **§ 6 Auslagen, Schreibuslagen**

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen. Dies sind insbesondere:
  1. Entschädigungen, die Zeugen oder Sachverständigen zustehen,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
  3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
  4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Amtsgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Amtshandlung zustehenden Beträge.Auslagen werden grundsätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne von Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, so gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

**§ 7**  
**Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Auf die Verfahren für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungskosten sind die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechtes anzuwenden.

**§ 8**  
**Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes  
(SächsVwKG)**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2 bis 5, der § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19 und § 20 Abs. 1 sowie die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

**§ 9**  
*(In-Kraft-Treten)*

**Anlage zu § 3 Abs. 1 und § 6 der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Freital**

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVZ)**

Tarifnummer	Bezeichnung	Betrag (in EUR)
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
1.1.1	von Unterschriften und Handzeichen	5 bis 50
<b>1.1.2.</b>	<b>einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen</b>	
1.1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	je Beglaubigung 1,00 je angefangene Seite, insgesamt mindestens 5,00
1.1.2.2	von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	je Beglaubigung ohne Rücksicht auf die Zahl der Seiten 2,50, insgesamt mindestens 5,00
1.1.2.3	in sonstigen Fällen	je Beglaubigung 0,50 je angefangene Seite, insgesamt mindestens 5,00, bei gebührenpflichtigen Originalen höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
<b>1.2</b>	<b>Erteilung einer Bescheinigung</b>	5 bis 50
<b>1.3</b>	<b>Einsichtgewährung, Auskünfte</b>	
1.3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5
1.3.2	Erteilung von Auskünften, die über das einfache Maß hinausgehen	25 bis 400
<b>1.4</b>	<b>Überlassung von Akten</b>	
1.4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10 bis 50
1.4.2	über abgeschlossene Verfahren	10
<b>1.5</b>	<b>Fristverlängerungen</b>	
1.5.1	Verlängerung von Fristen, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die gebührenpflichtigen Amtshandlung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
1.5.2	in sonstigen Fällen	5 bis 25
<b>1.6</b>	<b>Erteilung einer Zweitschrift</b>	
1.6.1	bei einer gebührenpflichtigen Erstschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
1.6.2	bei einer gebührenfreien Erstschrift	0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
<b>1.7</b>	<b>Aufnahme einer Niederschrift</b>	5 bis 40 je angefangene Stunde
<b>1.8</b>	<b>Verwendung des Stadtwappens und Stadtlogos nach Genehmigung</b>	5 bis 1.000
<b>2.</b>	<b>Fachspezifische Amtshandlungen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Bewilligungen, Zulassungen, Gestattungen, Anordnungen u. ä.</b>	
2.1.1	Vornahme einer Amtshandlung nach Tarifnummer 2.1	5 bis 500
2.1.2	Ablehnung oder Aufhebung einer Amtshandlung nach Tarifnummer 2.1	25 bis 200 % der Gebühr nach Tarifnummer 2.1.1, mindestens 5

Tarifnummer	Bezeichnung	Betrag (in EUR)
2.1.3	Rücknahme eines Antrages oder Erledigung eines Antrages vor Beendigung der beantragten Amtshandlung	10 bis 50 % der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
2.1.4	Rücknahme eines Antrages oder Erledigung eines Antrages vor Beginn der sachlichen Bearbeitung eines Antrages	gebührenfrei
<b>2.2</b>	<b>Amtshandlungen, die sich maßgeblich nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmen (Wertgebühren)</b>	1 bis 10 % des Gegenstandswertes, mindestens 5
<b>2.3</b>	<b>Ausstellen eines Wohnungsberechtigungsscheines</b>	5
<b>2.4</b>	<b>Ersatzhundesteuermarke</b>	5
<b>2.5</b>	<b>Bescheinigungen, Urkunden, Erklärungen, Zeugnisse u. ä. im Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten</b>	5 bis 50
<b>2.6</b>	<b>Zuteilung von Hausnummern</b>	
2.6.1	in Einzelfällen	7,50 bis 15
2.6.2	in Bebauungsplangebieten	7,50 bis 15 für die erste Hausnummer, für jede weitere 5,00
<b>2.7</b>	<b>Aufbewahrung einschließlich der Aushändigung von Fundsachen an den Berechtigten</b>	
2.7.1	bei Fundsachen bis zu 500 EUR Gegenstandswert (Wert zum Zeitpunkt der Aushändigung)	2 % des Wertes, mindestens 5
2.7.2	bei Fundsachen über 500 EUR Gegenstandswert (Wert zum Zeitpunkt der Aushändigung)	Gebühr nach Tarifnummer 2.7.1 zuzüglich 1 % des den Gegenstandswert von 500 EUR übersteigenden Betrages
2.7.3	bei Tieren	tatsächliche Aufwendungen
<b>2.8</b>	<b>Mitteilung von Versteuerungsgrundlagen</b>	
2.8.1	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
2.8.2	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben für bereits abgelaufene Veranlagungszeiträume	5 je Veranlagungszeitraum
2.8.3	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5 bis 50
<b>2.9</b>	<b>Stadtarchiv</b>	
2.9.1	Einsichtnahme in das Archivgut und Nutzung von Hilfsmitteln innerhalb eines Tages	15,00
2.9.2	für den zweiten und jeden weiteren Tag (im Zusammenhang mit Tarifnummer 2.9.1)	7,50
2.9.3	Bereitstellung von Archivgut für die Durchführung von Kopieraufträgen oder sonstige Nutzungszwecke mit einem Ermittlungsaufwand von mehr als 30 min	18,00 je angefangene 30 min
2.9.4	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen	18,00 je angefangene 30 min
2.9.5	Recherchen zu Zeugnissen	9,00
2.9.6	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion von Archivgut	50,00 bis 250,00
<b>3.</b>	<b>Schreib- und sonstige Auslagen</b>	
<b>3.1</b>	<b>Abschriften und Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern u. ä., die <u>nicht</u> durch ein elektronisches oder technisches Vervielfältigungsgerät her gestellt werden</b>	
3.1.1	für Schriftstücke in deutscher oder sorbischer Sprache	5 je angefangene Seite DIN A4

Tarifnummer	Bezeichnung	Betrag (in EUR)
3.1.2	für Schriftstücke in anderen Sprachen	10 je angefangene Seite DIN A4
3.1.3	bei außergewöhnlichem Mehraufwand oder größerem Format als DIN A4	bis zum Zweifachen der Gebühren nach den Tarifnummern 3.1.1 und 3.1.2
3.1.4	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Listen, Verzeichnisse, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte u. ä.	7,50 je angefangene halbe Stunde Herstellungszeit
3.1.5	bei außergewöhnlichem Mehraufwand	bis zum Zweifachen der Gebühr nach Tarifnummer 3.1.4
<b>3.2</b>	<b>Abschriften und Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern u. ä., die durch ein elektronisches oder technisches Vervielfältigungsgerät hergestellt werden</b>	
<b>3.2.1</b>	<b>bei einem Format bis DIN A4 (nur schwarz-weiß)</b>	
3.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,25 je angefangene Seite
3.2.1.2	jede weitere Seite	0,05 je angefangene Seite
<b>3.2.2</b>	<b>bei einem größeren Format (&gt; DIN A4, nur schwarz-weiß)</b>	
3.2.2.1	für die ersten 25 Seiten	0,50 je angefangene Seite
3.2.2.2	für jede weitere Seite	0,10 je angefangene Seite
3.2.3	für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke hergestellte Vervielfältigungen unabhängig vom Format	0,05 je angefangene Seite
3.2.4	bei außergewöhnlichem Mehraufwand	bis zum Zweifachen der Gebühren nach den Tarifnummern 3.2.1 und 3.2.2
<b>3.3</b>	<b>Abschriften und Auszüge in elektronischer Form</b>	2,50 je Datei